



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Damian Rüger
stv. Leiter Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Damian.Rueger@ar.ch

Herisau, 17. Dezember 2024

2000.277

Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision (PKG Rev 26); 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Finanzen vom 17. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

An der Sitzung vom 18. März 2024 hat der Kantonsrat den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) in 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 58:3 Stimmen mit einer Enthaltung zugestimmt. Er hat die Vorlage bis zum 19. April 2024 der Volksdiskussion unterstellt.

Am 22. September 2024 stimmte die Schweizer Bevölkerung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) ab. Die Vorlage wurde abgelehnt, wodurch keine zusätzlichen Anpassungen am Entwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR notwendig wurden. Die abgelehnte BVG-Reform wollte die Finanzierung der 2. Säule stärken, das Leistungsniveau insgesamt erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten verbessern.

Die Kommission Finanzen hat an ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2024 die Teilrevision des PKG in 2. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 29. Oktober 2024 «Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision (PKG Rev 26); 2. Lesung» mit fünf Beilagen

An der Sitzung standen Gaby Bolleter, Departementssekretärin des Departements Finanzen und Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin Pensionskasse AR für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung.



B. Erwägungen

Würdigung der Vorlage und allgemeine Erwägungen

Sowohl der Bericht und Antrag des Regierungsrates zur 1. wie nun auch zur 2. Lesung werden der Komplexität der Thematik gerecht und erklären das Geschäft und die vom Regierungsrat angestrebten Ziele transparent.

Im Rahmen der 1. Lesung wurden dem Regierungsrat diverse Fragen zur Teilrevision vorgelegt. Die Kommission beurteilt die Beantwortung der wesentlichen Fragen als schlüssig und ausreichend, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung der temporären IV-Rente und anderer technisch relevanter Aspekte. Im Rahmen der Volksdiskussion ist ein Beitrag eingegangen. Dieser wurde vom Regierungsrat ebenfalls berücksichtigt und im Bericht und Antrag zur 2. Lesung behandelt.

Die Kommission unterstützt nach ausführlicher Diskussion grösstmehrheitlich das vorgeschlagene Verhältnis der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von 60:40. Die Einführung eines nicht paritätischen Beitragsplanes in der Standardversicherung, der zu 40 % von den Arbeitnehmenden und zu 60 % von den Arbeitgebenden finanziert wird, wurde von den Kommissionsmitgliedern auch in der Kommissionssitzung zur 2. Lesung diskutiert. So wurden mitunter auch andere Verhältnisse der Beiträge besprochen. In Anbetracht der Auswirkungen und dem Willen ein zeitgemässes und konkurrenzfähiges Pensionskassengesetz zu ermöglichen, hält die Kommission am vorgeschlagenen Verhältnis von 60:40 fest. Der Kommission ist es ein Anliegen zu betonen, dass die Vorlage stringent und schlüssig ist und eine Diskussion im Kantonsrat lediglich über die Zahlenverhältnisse als sinnvoll zu beurteilen ist.

Die Einführung eines nicht paritätischen Beitragsplanes in der Standardversicherung ermöglicht der Pensionskasse AR, im Vorsorgereglement wählbare Sparpläne für Arbeitnehmende anzubieten. Die Kommission schätzt diese Sparpläne als überaus positiv ein. Sie sind für die Arbeitnehmenden attraktiv, da je nach persönlicher Zielsetzung und individueller Präferenz höhere Sparbeiträge geleistet werden können und so die Altersleistungen verbessert werden. Zudem bieten die individuell planbaren Sparpläne die Möglichkeit, gerade etwa für später in die Schweiz zugezogene Personen, Teilzeitbeschäftigte oder Personen, die unbezahlte Carearbeit leisten die Möglichkeit zur Lückenschliessung bei der Einzahlung in die Pensionskasse. Ferner können die Sparpläne auch zu Steueroptimierungen beitragen. Die Arbeitnehmenden können eigenverantwortlich mitentscheiden, welchen Plan sie wollen. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Attraktivität der drei möglichen Sparpläne hält die Kommission am vorgeschlagenen Verhältnis von 40 % zu 60 % fest.

Die Möglichkeit zur Flexibilisierung bei den Sparplänen spielt gemäss Regierungsrat eine wichtige Rolle im Wettbewerb um die besten Arbeitskräfte. Die Festlegung der Beiträge auf 40 % Arbeitnehmende zu 60 % Arbeitgebende bewirkt eine zeitgemässe Beitragsverteilung auf alle involvierten Parteien. Je kleiner die Differenz zwischen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeitrag ist, desto geringer werden die Möglichkeiten, sinnvolle Sparpläne anbieten zu können.

Im Bericht und Antrag zur 1. Lesung hat die Kommission die Bedingung gestellt, dass die faktische Lohnerhöhung von 1.3 % im Voranschlag 2026 über die generellen Lohnmassnahmen kompensiert werden müsse. Es handelt sich um eine faktische Lohnerhöhung, da nicht effektiv mehr Lohn ausbezahlt wird. Viel eher erklärt sich die Lohnerhöhung durch tiefer zu leistende Beiträge. Die Kommission sieht dieses Vorgehen als gute Op-



tion, die Pensionskasse zu stärken, aber gleichzeitig die Ausgaben zu beschränken. Die Kommission hält weiterhin an dieser Forderung fest, betont aber neu, dass eine Kompensation innerhalb von zwei Jahren nach Einführung des teilrevidierten Pensionskassengesetzes erfolgen muss. Es wird vom Regierungsrat erwartet, dass er die Zahlen zur Kompensation transparent im Voranschlag darlegt. Längere Fristen wären angesichts der finanziellen Situation des Kantons nicht zielführend. Die Umsetzung der Teilrevision sollte jedoch flexibel gehandhabt werden, um sicherzustellen, dass die finanzielle Stabilität gewahrt bleibt. Sollte eine Verschiebung der Umsetzung um ein Jahr erforderlich sein, wird dies von der Kommission als akzeptabel betrachtet, sofern dies zu einer Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen beiträgt.

C. Finanzielle Auswirkungen und veränderte finanzielle Situation des Kantons

Durch die Teilrevision des Pensionskassengesetzes fallen für den Arbeitgeber – also für den Kanton – im Vergleich zu heute ab 2028 Zusatzkosten von 2.108 Mio. Franken an. Der finanzielle Ausblick in die Zukunft des Kantons hat sich verschlechtert. Die Kommission hat sich deshalb intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Zeitpunkt der Teilrevision nach wie vor richtig gewählt ist. Obschon den Kommissionsmitgliedern bewusst ist, dass die Teilrevision eine zusätzliche Belastung der finanziellen Mittel des Kantons bedeutet, ist sich die Kommission grösstmehrheitlich einig, dass die positiven Aspekte und die Notwendigkeit der Vorlage überwiegen und die Vorlage weiterhin finanziell tragbar ist. So tragen die vorgeschlagenen Anpassungen nicht zuletzt dazu bei, die Attraktivität der Pensionskasse langfristig zu sichern. Die Möglichkeit, höhere Sparbeiträge zu leisten, wird als zeitgemäss und vorteilhaft angesehen. Dies stärkt nicht nur die finanzielle Absicherung der Versicherten, sondern auch die Position des Kantons als attraktiver Arbeitgeber.

D. Antrag

Die Kommission Finanzen beantragt Ihnen, der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse (PKG Rev 26) in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Finanzen

sign. Balz Ruprecht

Balz Ruprecht, Präsident

sign. Damian Rüger

Damian Rüger, stv. Leiter Parlamentsdienst